

BAM-GGR 001

Erläuterungen zur Revision 3.1 der BAM-GGR 001

Die Nummerierung 3.1 soll verdeutlichen, dass es nur wenige Änderungen gegenüber der Revision 3 der BAM-GGR 001 vom 01.04.2014 gab. Die wesentlichen Änderungen sind die Herausnahme der Regelungen zur regelmäßigen Wartung, die Ausdehnung des maximalen Gültigkeitszeitraums eines Anerkennungsbescheides von 3 auf 5 Jahre und die Aufnahme eines separaten Anhang 2 Toleranzen, der vorerst nur den Bereich Säcke aus Kunststoff abdeckt.

Es wurde eine Übergangsfrist von 3 Jahren für Anerkennungsbescheide für die regelmäßige Wartung festgelegt (siehe letzter Absatz auf Seite 2). Ein Hinweis auf die Erteilung eines zugelassenen Zeichens für die Kennzeichnung der regelmäßigen Wartung wurde aufgenommen (siehe Fußnote auf Seite 6).

Die Änderungen (Streichungen und Ersetzungen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- alle Bezüge zur Erteilung einer QSP-Anerkennung für die regelmäßige Wartung wurden herausgenommen (vgl. Teil B, insbesondere B.8, der BAM-GGR 001 Revision 3 vom 01.04.2014)
- die Gültigkeit der Anerkennungsbescheide wurde von maximal 3 Jahren auf maximal 5 Jahre ausgedehnt (A.4.1/B.4.1/C.4.1)
- es wurde ein Anhang 2 zu Teil A eingeführt, in dem Regelungen zu Toleranzen enthalten sind (separates Dokument)
- die Rechtsbezüge wurden aktualisiert (alle Teile)
- es wurde konkretisiert, dass abweichende Regelungen schriftlich abzustimmen sind (direkt vor A.1/B.1/C.1/D.1/E.1)
- es wurde klargestellt, dass im Kalenderjahr des Erst-Audits keine Überwachungsbegehung erfolgt (A.2.2/B.2.2/C.5.2)
- es wurde ergänzt, dass die Überwachungsunterlagen vorzugsweise in elektronischer Form eingereicht werden sollen (A.2.2/A.2.4/B.2.2/B.2.4/C.5.2)
- es wurde klargestellt, dass die Meldung über ruhende Fertigung fristgemäß erfolgen soll (A.4.3/B.4.3)
- die Verweise auf Anhang 1 im Teil B wurden gestrichen, da keine entsprechenden Angaben im Anhang 1 enthalten sind; dies soll bei der Revision 4 der BAM-GGR 001 berücksichtigt werden (vgl. B.10 der BAM-GGR 001 Revision 3 vom 01.04.2014)
- aus "ausgelieferte" wurde "an Kunden gelieferte", um zu verdeutlichen, dass Außenlager, die dem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb gehören, von der Regelung nicht betroffen sind (A.2.5.4/B.2.5.4)
- die Passage "Audits bzw. Überwachungsbegehungen sind negativ zu bewerten, wenn schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen [...] festgestellt wurden." wurde gelöscht, da eine derartige Bewertung in den Überwachungsunterlagen nicht mehr erfolgt (vgl. A.2.4/B.2.4 der BAM-GGR 001 Revision 3 vom 01.04.2014)
- die Nummerierung der Mustervorlagen wurde entfernt, da sie - vor allem bei den Überwachungsprotokollen - unpraktikabel ist (A.9/B.9/C.9)
- es wurde ergänzt, dass zum Auditbericht auch die QSP-Bewertung gehört (A.9/B.9)
- aus „erneutes (Erst-)Audit“ wurde „Ergänzungsaudit“, da es das aktuelle Vorgehen klarer beschreibt (A.2.1/A.2.2/A.3.2/B.2.1/B.2.2/B.3.2)
- die Synonyme „Herstellung“ und „Rekonditionierung“ wurden gelöscht, stattdessen werden „Herstellung/Wiederaufarbeitung“ und „Rekonditionierung/Reparatur“ verwendet (alle Teile)

-
- die Synonyme „Hersteller“ und „Rekonditionierer“ wurden gelöscht, stattdessen werden „Hersteller/Wiederaufarbeiter“ und „Rekonditionierer/Reparaturbetrieb“ verwendet (alle Teile)
 - „UN-Kennzeichnung“ wurde durch „UN-Kennzeichen“ (Mehrzahl) ersetzt als Anpassung an den Wortlaut im ADR (alle Teile)
 - „Bauart“ wurde an einigen Stellen durch „Gefahrgutverpackungstyp“ ersetzt (alle Teile)
 - an einer Stelle wurde „Verpackungstyp“ durch „Bauart“ ersetzt, da eine Bauart geprüft wird (E.6)
 - es wurde klargestellt, dass der Status der QSP-Anerkennung veröffentlicht werden kann (A.6/B.6); aktuell wird er nicht veröffentlicht
 - es wurde ergänzt, dass der Status der QSP-Anerkennung nur veröffentlicht wird, wenn eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt (A.6/B.6); aktuell wird der Status nicht veröffentlicht
 - es wurde ergänzt, dass auch Stellvertreter des Leiters als Teil der Leitung einer Überwachungsstelle benannt werden können (Teil C)
 - es wird jetzt durchgängig der Begriff „Begutachter“ verwendet (alle Teile)
 - es gibt eine Klarstellung, dass die Leitung nicht nur den Überwachungsbericht, sondern die gesamten Überwachungsunterlagen prüft (C.5.2/C.8)
 - es wurde klargestellt, dass die Liste der von der BAM anerkannten Überwachungsstellen veröffentlicht werden kann (C.6)
 - es wurde ergänzt, dass eine Überwachungsstelle nur dann in die Liste der Überwachungsstellen aufgenommen wird, wenn eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt (C.6)